

Aktenzeichen: 5 AZB 9/01
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 23. August 2001
- 5 AZB 9/01 -

I. Arbeitsgericht
Senftenberg

Beschluß vom 23. Oktober 2000
- 2 Ca 1392/00 -

II. Landesarbeitsgericht
Brandenburg

Beschluß vom 8. Februar 2001
- 6 Ta 188/00 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Rechtsweg - Organvertreter

Gesetz:

ArbGG § 5 Abs. 1

Leitsatz:

Begehrt ein Organvertreter iSv. § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG die Feststellung des Fortbestehens seines Arbeitsverhältnisses, ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen nur dann eröffnet, wenn die Rechtsstreitigkeit zwischen dem Vertretungsorgan und der juristischen Person nicht das der Organstellung zugrunde liegende Rechtsverhältnis, sondern eine weitere Rechtsbeziehung betrifft (*Fortführung von Senat 6. Mai 1999 - 5 AZB 22/98 - AP ArbGG 1979 § 5 Nr. 46 und Senat 19. Dezember 2000 - 5 AZB 16/00 - AP ArbGG 1979 § 2 Nr. 52*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



5 AZB 9/01
6 Ta 188/00
Landesarbeitsgericht
Brandenburg

BESCHLUSS

In Sachen

Kläger und Beschwerdeführer,

pp.

Beklagter und Beschwerdegegner,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. August 2001 beschlossen:

1. Die weitere sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Brandenburg vom 8. Februar 2001 - 6 Ta 188/00 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der weiteren sofortigen Beschwerde zu tragen.
3. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 8.933,33 DM festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Am 23. Juni 1993 vereinbarten der Kläger und der Beklagte in einem vorformulierten Vertrag, daß der Kläger ab 1. Juli 1993 als vollzeitbeschäftigter Angestellter beschäftigt wird und sich die Vergütung nach der VergGr. I BAT richtet.

Der Beklagte stellte den Kläger ab 5. Juni 2000 von der Arbeit frei. Mit Schreiben vom 29. Juni 2000 wies der Beklagte den Kläger darauf hin, daß der bestehende Dienstvertrag am 31. August 2000 enden werde. Vorsorglich kündigte der Beklagte das Dienstverhältnis zum 30. September 2000. Der vorsorglichen Kündigung widersprach der Kläger mit Schreiben vom 3. Juli 2000 mit der Begründung, der Unterzeichner des Kündigungsschreibens sei nicht allein vertretungsberechtigt gewesen. Daraufhin sprach der Beklagte am 28. September 2000 eine weitere Kündigung aus.

Der Kläger macht geltend, die Befristung des Arbeitsvertrags sei unwirksam. Die Kündigungen seien wegen mangelnder Vertretungsmacht und fehlender sozialer Rechtfertigung unwirksam.

Der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Befristung seines Arbeitsvertrags zum 30. August 2000 sowie die Kündigungen vom 29. Juni 2000 zum 30. September 2000 und vom 28. September 2000 zum 31. Dezember 2000 unwirksam sind und daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien über den 31. Dezember 2000 hinaus fortbesteht.

Der Beklagte rügt die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen.

Das Arbeitsgericht hat den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht Cottbus verwiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen und die weitere sofortige Beschwerde zugelassen. Mit dieser begehrt der Kläger, den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für zulässig zu erklären.

II. Die Beschwerde ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen verneint. Der Kläger gilt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG nicht als Arbeitnehmer, weil er kraft Satzung zur Vertretung der beklagten Körperschaft des öffentlichen Rechts berufen ist.



schen juristischer Person und Vertretungsorgan wegen starker interner Weisungsabhängigkeit als Arbeitsverhältnis anzusehen sein sollte und deshalb dem materiellen Arbeitsrecht unterliegt, sind zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus dieser Rechtsbeziehung wegen § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG, § 13 GVG die ordentlichen Gerichte berufen. Nur dann, wenn die Rechtsstreitigkeit zwischen dem Mitglied des Vertretungsorgans und der juristischen Person nicht das der Organstellung zugrunde liegende Rechtsverhältnis, sondern eine weitere Rechtsbeziehung betrifft, greift die Fiktion des § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG nicht ein (vgl. Senat 6. Mai 1999 aaO). In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG fehlt es an der notwendigen Doppelrelevanz der Frage, ob das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis ein Arbeitsverhältnis ist. Bei Organvertretern ist diese Frage für die Zulässigkeit des Rechtsweges unerheblich. Sie ist allein für die Begründetheit der Klage von Belang.

2. In Anwendung dieser Rechtsgrundsätze hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt, daß der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen nicht eröffnet ist. Die Auslegung des Vertrags vom 21. August 1992 ergibt, daß dieser Vertrag in Verbindung mit der Änderung vom 23. Juni 1993 die schuldrechtlichen Beziehungen der Parteien geregelt hat. Eine weitere Rechtsbeziehung der Vertragsparteien gab es nicht.

a) Der Kläger war als Verbandsvorsteher des Beklagten Vertretungsorgan iSv. § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG. Der Organstellung lag der Arbeitsvertrag vom 21. August 1992 zugrunde. Dies folgt bereits aus der Bezeichnung der Tätigkeit des Klägers als „Verbandsvorsteher“. Der Vertrag wurde geschlossen, nachdem die Mitgliederversammlung nach Verabschiedung der Satzung den Kläger am 24. Juni 1992 zum Verbandsvorsteher gewählt hatte. Der im Arbeitsvertrag vom 21. August 1992 vereinbarte Beginn der Tätigkeit am 1. September 1992 stimmt mit dem unter TOP 4 der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 1992 protokollierten Bemühen überein, den Verbandsvorsteher zum 1. September 1992 hauptamtlich einzusetzen. Daß dieser Arbeitsvertrag der Organstellung zugrunde liegen sollte, ergibt sich schließlich auch aus § 11 des Arbeitsvertrags, wonach der Vertrag für die Dauer von acht Jahren geschlossen wurde. Diese Laufzeit entspricht § 9 Nr. 4 der Satzung vom 24. Juni 1992, wonach der Verbandsvorsteher von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt wird.

Der Vertrag vom 21. August 1992 wurde durch den Vertrag vom 23. Juni 1993 geändert. Der Kläger war danach ab 1. Juli 1993 nach der VergGr. I BAT und nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten der weiteren sofortigen Beschwerde zu tragen.

Müller-Glöge

Kreft

Linck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)